



VERORDNUNG

Des Gemeinderates Biedermannsdorf zur Abwehr und zur Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören.

EINLEITUNG

Aufgrund von Beschwerden seitens der Bevölkerung scheinen in der Marktgemeinde Biedermannsdorf insbesondere folgende, das örtliche Gemeinschaftsleben störende, Missstände auf:

- Verunreinigung von Grundstücken
- unzumutbarer Lärm
- nicht entsprechende Tierhaltungseinrichtung
- Geruchsbelästigungen
- Luftverschmutzung durch Verbrennung im Freien
- Bedrohung durch Hunde bzw. Verunreinigung der Grünflächen durch frei herumlaufende Hunde

Die Rechtsgrundlagen der §§ 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung (A) sind folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Marktgemeinde:

- örtliche Gesundheitspolizei (§ 32, Abs.2, Z. 7, NÖ Gemeindeordnung)
- örtliche Gesundheitspolizei (§ 32, Abs.2, Z. 3, NÖ Gemeindeordnung)
- örtliche Maßnahmen zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs (§ 32, Abs.2, Z. 10., NÖ Gemeindeordnung)

A. Verordnung zur Abwehr und zur Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, insbesondere zum Schutz der Umwelt:

Aufgrund des §33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1 1000-4, wird ergänzend zu bestehenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes für Handlungen und Unterlassungen, die für sich alleine oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen das örtliche Gemeinschaftsleben in einem unzumutbaren Ausmaß stören, die Umwelt belasten oder eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände sind, folgende Verordnung erlassen:

Stand März 2006

verordnet durch den Gemeinderat am 09.03.2006

genehmigt durch die NÖLrg. (gem § 88 NÖ-Gemeindeordnung) am 29.03.2006

§1 Reinhaltung von Privatgrundstücken

Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten (zB. Mieter, Pächter) von Grundstücken haben zur Vermeidung gesundheitlicher Gefährdung, unzumutbarer Belästigung der Nachbarschaft und zur Wahrung des Ortsbildes die Gebäude und unbebauten Grundstücksflächen vor Verunreinigung bzw. Verwahrlosung zu schützen. Demnach ist insbesondere bei Strafe verboten:
Die mangelnde Reinhaltung von Privatgrundstücken von Unrat, Unkraut und Ungeziefer, das Ablagern von Schutt, Autowracks o.ä. sowie die Duldung solcher Ablagerungen durch den Grundstückseigentümer.

§2 Reinhaltung von öffentlichem Gut

Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sind bei Strafe verboten:

- a) Verunreinigungen von der zur Erholung gewidmeten Anlagen und Verunreinigungen von öffentlichen Verkehrsflächen wie Straßen, Plätze und Brücken sowie von an diese angrenzenden öffentlichen Grundstücke wie Gräben, Straßen- und Bachböschungen durch Abfälle aller Art, soweit ein nicht strafbarer Tatbestand nach § 92 Abs. 1 StVO 1960 bzw. nach dem NÖ Naturschutzgesetz vorliegt.
- b) Das Ablagern von Bauschutt, Autowracks oder ähnlichem außerhalb behördlich genehmigter Ablagerungsplätze auf öffentlichem Gut, soweit nicht ein strafbarer Tatbestand nach § 92 Abs. 1 StVO 1960 vorliegt.

§3 Tierhaltung im Wohngebiet

- (1) Ställe und sonstige Einrichtungen zur Tierhaltung sind in einem solchen Zustand zu halten, dass keine gesundheitsgefährdenden Übelstände entstehen und das Einnisten von Mäusen, Ratten und Ungeziefer nicht begünstigt und die Nachbarschaft nicht belästigt wird.
- (2) Tierhalter haben Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um Belästigungen seitens der gehaltenen Tiere, gegenüber Dritten, hintanzuhalten.
Tiere, die dazu neigen, durch häufige und ausdauernde Lautäußerung die Anrainer zu belästigen, dürfen während der Nachtruhe von 22 Uhr bis 6 Uhr nicht im Freien oder in offenen Räumen gehalten werden.

§4 Lärmverbote im Wohngebiet

- (1) Die Verrichtung von stark lärmender Haus- und Gartenarbeit ist an Sonn- und Feiertagen zur Gänze, an Samstagen von 12 Uhr bis 15 Uhr und an allen Wochentagen in der Zeit der Nachtruhe von 22 Uhr bis 6 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere für den Betrieb von Garten- und Arbeitsgeräten (wie Rasenmäher, Häcksler, Kreissäge, Bandsäge etc.) unabhängig von der Art des Antriebes. Das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren zur Reparatur der während der Reparatur ist verboten.
- (2) Stark lärmende Bautätigkeiten (zB. Einsatz von Kompressoren, Bau- und Bohrmaschinen sowie Schlagen und Hämmern) sind an Sonn- und Feiertagen zur Gänze, an Samstagen von 12 Uhr bis 15 Uhr und an allen Wochentagen in der Zeit der Nachtruhe von 22 Uhr bis 6 Uhr verboten. Von diesem Verbot sind Bautätigkeiten zur Behebung von Notständen ausgenommen.

§5 Plakatieren

Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes ist aus Gründen der Ortsbildpflege und Ortsbilderhaltung das wilde Plakatieren im Ortsgebiet nicht gestattet. Damit ist jedes unangemeldete Anbringen von Anzeigen, Werbeschriften, Prospekten und Ankündigungen auf Häusern, Wänden, Masten, Bäumen usw. zu verstehen.

§6 Ausnahmeregelung

Die Behörde kann im Einzelfall über den Antrag eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist und der der Verordnung zugrundeliegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§7 Bestrafung

- (1) Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder Gebot der §§ 1 – 7 dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen – EGVG 1950 bestraft.
- (2) Die Behörde hat, unabhängig von der Strafe, durch Bescheid die Beseitigung der Missstände anzuordnen.

§8 Rechtswirksamkeit

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nur insoweit, als diese nicht durch andere Gesetze oder Verordnungen des Bundes oder des Landes geregelt sind.
- (2) Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 59, Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ein.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle in dieser Hinsicht von der Gemeinde ergangenen Regelungen ihre Wirksamkeit.

B. Verordnung des Bürgermeisters aufgrund § 5 Abs. 3 des Gesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen BGBl. Nr. 405/1993

Gemäß § 15 Abs. 2 NÖ Luftreinhaltegesetz, LGBl. 8100-0 wird zur Abwehr der lokalen Luftverschmutzung die Verbrennung im Freien von Grasschnitt, Pflanzen und Pflanzenteilen, die eine starke Rauchentwicklung oder Geruchsbelästigung verursachen, durch Verordnung des Bürgermeisters wie folgt geregelt:

§1

Zur Beseitigung von Gartenabfällen wird die Entsorgung gemäß Umweltkalender zu folgenden Terminen angeboten:

Montag – von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr (von Ostern bis Allerheiligen)
Dienstag – von 9:15 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch – von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag – von 9:15 Uhr bis 12:00 Uhr
Samstag – von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Weiters wird die Kompostierung als die umweltfreundlichste Methode der Gartenabfallbeseitigung empfohlen.

§2

- (1) Seit 1. Juli 1993 ist das Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlichen nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich außerhalb von Anlagen ganzjährig verboten! Von diesem Verbot ausgenommen sind kleinere Mengen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich, die nicht gemäß der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle BGBl. Nr. 68/1992 getrennt zu sammeln sind.
- (2) Das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind: Lagerfeuer, Grillfeuer und das Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen, das Abflammen von Böden als Maßnahme des Frostschutzes, das Verbrennen von biogenen Materialien im Zuge der Brand- und Katastrophenbekämpfung.

§3

Die Durchführungsverordnung nach § 15 NÖ Luftreinhaltegesetz 1986 tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.